Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/14 90/13/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §26 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/13 90/13/0197 3

Stammrechtssatz

Als Dienstort iSd § 26 Z 7 EStG 1972 ist der regelmäßige Mittelpunkt des tatsächlichen dienstlichen Tätigwerdens des Arbeitnehmers anzusehen, der dann mit dem Betriebsort des Unternehmens nicht zusammenfällt, wenn die tatsächliche ständige Arbeitsstelle außerhalb des Betriebsortes liegt (Hinweis E 10.2.1976, 1157/75; E 7.12.1988, 88/13/0005).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130009.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at